

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 13

19. Juli 2019

48. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

| | | Seite: |
|----|--|---------|
| 1. | Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen | 95 |
| 2. | Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Steinachbaches u. die Anlage von zwei Kleingewässern im Rahmen der Ökokontoplanung im Bereich der Fl. Nrn. 1019 u. 972, Gmkg. Bärnzell, Gemeinde Ascha Träger des Vorhabens: Gemeinde Ascha | 96/97 |
| 3. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe | 97/98 |
| 4. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe | 99/100 |
| 5. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ | 100-102 |

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Dienstag, 16. Juli 2019, 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH**

stattfindenden 2. Verbandsversammlung 2019 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung (öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 21.03.2019**
- 2. Entscheidung über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Tax Compliance Richtlinie inklusive Anlagen der Stadt Straubing auf den Berufsschulverband Straubing-Bogen**
- 3. Vergabe einer Dienstleistungskonzession und Verpachtung der Mensa für die Schulverpflegung (Frühstücks- und Pausenverkauf sowie Mittagsverpflegung) an der Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing**
- 4. Mitteilungen und Anfragen**

P a n n e r m a y r
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Steinachbaches u. die Anlage von zwei Kleingewässern im Rahmen der Ökokontoplanung im Bereich der Fl. Nrn. 1019 u. 972, Gmkg. Bärnzell, Gemeinde Ascha
Träger des Vorhabens: Gemeinde Ascha

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Ascha beantragte mit dem Schreiben vom 16.05.2019 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Steinachbaches und die Anlage von zwei Kleingewässern im Rahmen der Ökokontoplanung. Die vollständigen Antragsunterlagen wurden dem Landratsamt Straubing-Bogen am 13.06.2019 vorgelegt.

Gemäß der Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Renaturierung eines Abschnittes des Steinachbaches und die Anlage von 2 Kleingewässern. Durch die geplante Maßnahme wird ein naturnaher Gewässerzustand wiederhergestellt. Die naturnahe Umgestaltung führt zu einer landschaftsökologischen Aufwertung des Fließgewässers. Die Umgestaltung des bislang überwiegend geradlinig verlaufenden und eingetieften Gewässerabschnittes führt zu einer Verbesserung der naturraumtypischen Lebensraumfunktion des Gewässers und Belebung des Landschaftsbildes. Die neu gestalteten Querschnitte des Steinachbaches und seiner Uferzonen im beantragten Ausbaubereich stellen sicher, dass ein ausreichender Hochwasserabfluss in diesem Bereich möglich ist.

Merkmale des Standorts: Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet.

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Zudem wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter geprüft. Es gibt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 241), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 19.07.2019
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.926.325,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 475.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage --,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage --,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Straubing, den 04.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister H o r n b e r g e r Hans
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2019, Aktenzeichen Nr. 21 – 9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 04.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister H o r n b e r g e r Hans
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.215.860,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 337.256,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Straubing, den 05.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Dr. Hirtreiter Christian
stv. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26.06.2019, Aktenzeichen Nr. 21–9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 05.07.2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....
Bürgermeister Dr. Hirtreiter Christian
stv. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“

I.

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

257.400,00 €

und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

116.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Oberschneiding, 09. Juli 2019

**Zweckverband Abwasserbeseitigung
„Reißinger-Bachtal“**

Ewald Seifert
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Reißinger-Bachtal“, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, Zimmer 13, 94363 Oberschneiding innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Oberschneiding, 09. Juli 2019

Ewald Seifert
Verbandsvorsitzender